

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 13

München, den 23. Dezember 2016

71. Jahrgang

Grußwort von Herrn Staatsminister und Herrn Staatssekretär zum Jahreswechsel im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

ein erfolgreiches Jahr geht zu Ende. Die großen Herausforderungen des Jahres 2016 hat Bayern hervorragend bewältigt. Dies verdankt der Freistaat dem unermüdlichen Einsatz seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dank Ihnen konnten wir im vergangenen Jahr Vieles erreichen.

Solide Haushaltspolitik ist der Markenkern bayerischer Finanzpolitik. Als herausragenden Beweis hierfür konnten wir im März zehn Jahre ausgeglichenen Haushalt feiern. Mit der im Jahr 2000 in die Haushaltsordnung eingeführten und ab 2006 wirksamen Schuldenbremse war Bayern Vorreiter und Vorbild. Der Freistaat lieferte die Blaupause für die 2009 geschaffene grundgesetzliche Schuldenbremse für Bund und Länder. Seit 2006 machen wir im allgemeinen Haushalt keine Schulden mehr. Mit der im kommenden Doppelhaushalt 2017/2018 vorgesehenen Tilgung werden wir zudem insgesamt seit 2012 4,6 Milliarden Euro alter Schulden zurückgezahlt haben.

Der Flüchtlingszustrom mit seinen Folgen hat alle staatlichen Ebenen gefordert. Insbesondere die bayerischen Kommunen sind in diesem Zusammenhang herausgefordert. Ihre Finanzlage ist dennoch weiterhin sehr gut. Sie profitieren nicht nur von gestiegenen eigenen Steuereinnahmen, sondern auch von einem kommunalen Finanzausgleich auf Rekordhöhe. Als eine der fünf Säulen der Heimatstrategie der Bayerischen Staatsregierung leistet der kommunale Finanzausgleich einen wichtigen Beitrag dazu, dass die Kommunen handlungsfähig sind und in die Zukunft investieren können.

Nachdem der kommunale Finanzausgleich bereits im Jahr 2016 mit 8,56 Mrd. Euro so hoch wie nie zuvor war, wird im Jahr 2017 erneut ein neues Rekordniveau erreicht. Mit der 2016 in Kraft getretenen Reform der Schlüsselzuweisungen, der wichtigsten Leistung im kommunalen Finanzausgleich, wurden vor allem finanzschwache Kommunen gestärkt. Im Jahr 2017 liegt der Schwerpunkt auf der Verbesserung der kommunalen Investitionskraft. Die Kommunen sind damit gut gerüstet, die auch im nächsten Jahr anstehenden Aufgaben gut zu bewältigen.

Zur Beseitigung der Schäden durch mehrere starke Unwetter mit Hochwasser im vergangenen Jahr hat der Ministerrat ein umfangreiches Hilfsprogramm aufgelegt. Dabei ist eine schnelle, einfache und direkte Hilfe oberste Maxime. Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH) hat bislang über 27 Millionen Euro an Sofortgeld und

Soforthilfen zur Auszahlung gebracht. Damit gewährleistet der Freistaat Bayern eine wirksame und passgenaue Hilfestellung und geht deutlich weiter als alle anderen betroffenen Länder.

Bei den Bund-Länder-Finanzbeziehungen haben wir im Jahr 2016 Meilensteine erreicht. Nach mehr als zweijährigen, schwierigen Verhandlungen konnte eine Einigung über die grundlegende Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab dem Jahr 2020 erzielt und damit die längst überfällige Reform des Länderfinanzausgleichs auf den Weg gebracht werden. In den letzten Jahren haben die bayerischen Zahlungen im Länderfinanzausgleich immer neue Rekordsummen erreicht. Bayern als seit Jahren mit Abstand größtes Zahlerland wird künftig spürbar entlastet.

Auch der Megatrend Digitalisierung bietet viele Chancen für den Freistaat. Die Digitalisierungsstrategie der Bayerischen Staatsregierung macht den Freistaat Bayern zur Leitregion für den digitalen Aufbruch. Wesentliche Bausteine dazu liefert das StMFLH durch die Förderung des Breitbandausbaus in Höhe von 1,5 Mrd. Euro, durch das BayernPortal als zentrale Anlaufstelle für digitale Verwaltungsdienstleistungen, durch die BayernLabs als IT-Labore in den ländlichen Regionen oder durch bayernweit 20.000 BayernWLAN-Hotspots. Bayern befindet sich im digitalen Wandel.

Das „Neue Dienstrecht in Bayern“ wurde in diesem Jahr als bestes deutsche Gesetz ausgezeichnet. Bayern bietet seinen Beamtinnen und Beamten erstklassige Rahmenbedingungen. Seit dem Inkrafttreten am 1. Januar 2011 haben sich die Beschäftigungsbedingungen für die bayerischen Beamtinnen und Beamten im Vergleich zu anderen Bundesländern stetig verbessert. Dies ist auch der erste Preis für alle bayerischen Beamtinnen und Beamten. Für uns ist es Ansporn, das hohe Niveau nicht nur zu halten, sondern im Interesse Bayerns weiter auszubauen. Der Freistaat Bayern steht zu seinen Beamten. Mit ihrer hervorragenden Arbeit garantieren sie das Funktionieren der bayerischen Verwaltung. Bayern will auch weiterhin im Wettbewerb um die besten Köpfe vorne liegen. Deshalb: Gute Arbeit muss auch gut bezahlt werden! Die bayerische Besoldung nimmt im Bund-Länder-Vergleich nach wie vor eine Spitzenposition ein. Das liegt unter anderem an der wiederholten zeit- und inhaltsgleichen Übertragung des Tarifabschlusses auf die Bezüge der Beamtinnen und Beamten in Bayern. Das ist ein klares Signal der Bayerischen Staatsregierung an die bayerischen Beamtinnen und Beamten. Ihre Leistung und die gute Arbeit für den Freistaat Bayern werden anerkannt und gewürdigt.

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

ohne Ihr Engagement hätte Bayern nicht einen solchen Erfolg. Hierfür danken wir Ihnen herzlich! Bayern hat allen Grund, weiterhin optimistisch in die Zukunft zu blicken. Lassen Sie uns auch im Jahr 2017 gemeinsam für Bayern arbeiten und das Land weiter voranbringen.

Ihnen und Ihren Familien wünschen wir frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr!



Dr. Markus Söder, MdL
Bayerischer Staatsminister
der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat



Albert Füracker, MdL
Staatssekretär
im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat

Inhaltsübersicht

| Datum | | Seite |
|------------|--|-------|
| | Beamtenrecht | |
| 25.11.2016 | 2030.13-F Zweite Änderung der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat - Az. 22-P 1150-9/7 - | 246 |
| | Umwandlungsförderung | |
| 02.12.2016 | 2126.8.3-F Änderung der Umwandlungsförderrichtlinie - Az. 62-FV 6800.8-3/6/28 - | 247 |
| | Tarifrecht | |
| 17.11.2016 | Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag Altersversorgung - Az. 25-P 2626-2/15 - | 247 |

Beamtenrecht

2030.13-F

**Zweite Änderung
der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung
und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen
und Beamten im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 25. November 2016, Az. 22-P 1150-9/7

Abschnitt I

Auf Grund

- des Art. 55 Abs. 3, des Art. 58 Abs. 6 Satz 1 und 2, des Art. 60 Abs. 1 Satz 5, Abs. 2 Satz 4, des Art. 62 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, ber. S. 764, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 497) geändert worden ist,
- des Art. 15 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 497) geändert worden ist, sowie
- des Abschnitts 3 Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zu Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) vom 13. Juli 2009 (FMBl. S. 190, StAnz. Nr. 35), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 22. Juli 2015 (FMBl. S. 143, StAnz. Nr. 31) geändert worden ist,

wird die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 16. Mai 2014 (FMBl. S. 91), die durch Bekanntmachung vom 10. Juni 2015 (FMBl. S. 133) geändert worden ist, wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Nr. 12.1 wird gestrichen.

b) Die Angaben zu den bisherigen Nrn. 12.2 bis 12.5 werden die Angaben zu den Nrn. 12.1 bis 12.4.

2. Nach Nr. 2.6.2.3 wird folgende Nr. 2.6.2.4 angefügt:

„2.6.2.4 Zuständigkeit bei Abordnung an das Landesamt für Steuern

¹Für Beamtinnen und Beamte, die am Beurteilungsstichtag an das Landesamt für Steuern abgeordnet sind, ist das Landesamt für Steuern abweichend von Abschnitt 3 Nr. 11.2 der VV-BeamtR für die periodische Beurteilung zuständig (Art. 60 Abs. 1 Satz 5 LlbG). ²Die periodische Beurteilung ist ggf. in Einvernehmen mit der Stammdienststelle zu erstellen.“

3. Nr. 12 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 12.1 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Nrn. 12.2 bis 12.5 werden die Nrn. 12.1 bis 12.4.

4. Nr. 1 der Anlage 1 zu den ergänzenden Beurteilungsrichtlinien wird wie folgt gefasst:

„1. Schwerbehinderung:

¹ Ich bin schwerbehindert (GdB:)

Der Dienstherr hat die Schwerbehindertenvertretung bei der Beurteilung eines bzw. einer schwerbehinderten Beschäftigten zu beteiligen. Dabei wird die Schwerbehindertenvertretung über das Anstehen der Beurteilung und das Ausmaß der Behinderung informiert. Der bzw. die schwerbehinderte Beschäftigte kann die vorgesehene Mitwirkung der Schwerbehindertenvertretung jedoch ablehnen. **Äußert er bzw. sie sich nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt dieses Hinweises, wird die Schwerbehindertenvertretung beteiligt.**

¹ Ich **lehne** die vorgesehene Mitwirkung der Schwerbehindertenvertretung **ab**. Die Schwerbehindertenvertretung soll nicht beteiligt werden.“

Abschnitt II

Die Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Umwandlungsförderung

2126.8.3-F

Änderung der Umwandlungsförderrichtlinie

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 2. Dezember 2016, Az. 62-FV 6800.8-3/6/28

Abschnitt I

Nr. 4.4 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über die Umwandlungsförderrichtlinie (UmwFR) vom 19. Juli 2016 (FMBl. S. 179) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird die Angabe „Art. 19 Abs. 2 BayKrG“ durch die Angabe „Art. 19 Abs. 1 BayKrG“ und wird die Angabe „Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayKrG“ durch die Angabe „Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayKrG“ ersetzt.
2. In Satz 3 wird die Angabe „Art. 19 Abs. 3 BayKrG“ durch die Angabe „Art. 19 Abs. 2 BayKrG“ und wird die Angabe „Art. 19 Abs. 3 Satz 3 BayKrG“ durch die Angabe „Art. 19 Abs. 2 Satz 3 BayKrG“ ersetzt.

Abschnitt II

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Tarifrecht

Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag Altersversorgung

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 17. November 2016, Az. 25-P 2626-2/15

Abschnitt I

Nachstehend wird der Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 7. Januar 2016 zum Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) vom 1. März 2002 (FMBl. S. 212, StAnz. Nr. 22), der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag vom 28. März 2015 (FMBl. S. 406) geändert worden ist, einschließlich Niederschriftserklärungen zum Vollzug bekannt gegeben.

Der Änderungstarifvertrag und die Niederschriftserklärungen wurden getrennt, aber inhaltsgleich abgeschlossen mit

– ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

und

– dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch die Bundesleitung.

Abschnitt II

Zum Inhalt des Tarifvertrages wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Der Änderungstarifvertrag enthält eine Neuregelung der Rechtsfolgen beim Ausscheiden eines Arbeitgebers aus der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. Darüber hinaus werden im Änderungstarifvertrag die Rechtsfolgen von Personalübertragungen auf andere Arbeitgeber geregelt.

Unmittelbare Auswirkungen auf staatliche Arbeitsverhältnisse haben die Regelungen derzeit nicht.

2. Ergänzend wird zur Nummerierung des Änderungstarifvertrages darauf hingewiesen, dass bei der Nummerierung der Änderungstarifverträge die Ordnungszahl „7“ formal nicht vergeben worden ist. Deshalb hat dieser Änderungstarifvertrag die Ordnungszahl „8“.

L a z i k
Ministerialdirektor

Änderungstarifvertrag Nr. 8

vom 7. Januar 2016

zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV)

vom 1. März 2002

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des ATV

Der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag vom 28. März 2015, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach der Angabe zu § 37a folgende Paragraphen eingefügt:

„§ 37b Rechtsfolgen des Ausscheidens eines Beteiligten aus der VBL

§ 37c Zahlung eines Gegenwertes

§ 37d Vermögensanrechnung

§ 37e Erstattungsmodell

§ 37f Rechtsfolgen von Personalübertragungen“

2. Nach § 37a werden folgende § 37b bis § 37f eingefügt:

„§ 37b Rechtsfolgen des Ausscheidens eines Beteiligten aus der VBL

¹Mit dem Ausscheiden eines Beteiligten aus der VBL enden die Pflichtversicherungen der bei ihm im Arbeitsverhältnis stehenden Beschäftigten. ²Die Versicherungen bleiben bei der VBL als beitragsfreie Versicherungen bis zum Beginn einer erneuten Pflichtversicherung bzw. bis zum Eintritt des Versicherungsfalls ebenso bestehen wie die dort erworbenen Anwartschaften und Leistungsansprüche der aktiven und ehemaligen Beschäftigten des ausgeschiedenen Beteiligten. ³Diese dürfen nicht abweichend von Anwartschaften und Leistungsansprüchen solcher Beschäftigten geregelt werden, deren Arbeitgeber weiterhin Beteiligter der VBL ist.

§ 37c Zahlung eines Gegenwertes

- (1) ¹Zur Sicherung der Umlage- und Solidargemeinschaft zahlt ein Beteiligter, der aus der VBL ausscheidet, einen Gegenwert an die VBL für die dort verbleibenden Leistungsansprüche und unverfallbaren Anwartschaften, die ihm zuzurechnen sind. ²Bei der Berechnung des Gegenwertes sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- a) Der ausgeschiedene Beteiligte hat neben den Leistungsansprüchen und Anwartschaften, die seine aktiven und ehemaligen Beschäftigten und deren Hinterbliebene bei der VBL während seiner Beteiligung erworben haben, auch die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Leistungsansprüche und Anwartschaften auszufinanzieren, die ihm nach der Satzung der VBL in den bis zum 31. Dezember 2015 gültigen Fassungen bzw. aufgrund Verpflichtungserklärung ausdrücklich zugeordnet worden sind und die nicht bereits vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens kapitalgedeckt finanziert waren.
- b) Die Höhe des Gegenwertes ist nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Heranziehung von zum Ausscheidenszeitpunkt bestehenden und unter Verwendung der

in den nachfolgenden Buchstaben c bis e näher bezeichneten Rechnungsgrundlagen zu berechnen.

- c) Als Rechnungszins wird der zum Ausscheidenszeitpunkt jeweils gültige Höchstzinssatz nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen (Deckungsrückstellungsverordnung) zu Grunde gelegt, mindestens jedoch 2 v.H. und höchstens 4 v.H.
- d) Hinsichtlich der biometrischen Risiken sind die jeweils aktuellen Sterbetafeln der VBL für die Pflichtversicherung zu berücksichtigen.
- e) Die Verwaltungskosten werden pauschal mit 2 v.H. des Gegenwertes berechnet.

Protokollnotiz zu Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c:

Im Fall des Wegfalls des Zinssatzes der Deckungsrückstellungsverordnung wird die Anknüpfung an einen anderen angemessenen Zinssatz durch die Tarifvertragsparteien vereinbart.

- (2) Zum Ausgleich des Risikos, dass der nach Absatz 1 ermittelte Gegenwert aufgrund sich verändernder Rechnungsgrundlagen zu hoch oder zu niedrig ist, gilt Folgendes:

- a) ¹Die VBL wiederholt die Gegenwertberechnung nach Absatz 1 alle zehn Jahre. ²Die Kosten hierfür trägt die Umlagegemeinschaft. ³Auf Veranlassung der VBL oder des ausgeschiedenen Beteiligten kann eine Neuberechnung auch bereits nach Ablauf von fünf Jahren seit der letzten Berechnung erneut durchgeführt werden. ⁴In diesem Fall werden die Kosten durch den Veranlasser getragen.
- b) ¹Übersteigt nach der Neuberechnung der bisher berechnete Gegenwert die bestehenden Verpflichtungen (Überschuss), werden dem ausgeschiedenen Beteiligten für jeweils fünf volle Jahre seit dem Ausscheiden 6,25 v.H. dieses Überschusses ausgezahlt. ²Nach Ablauf von 80 Jahren seit dem Ausscheiden, spätestens mit dem Versterben des letzten Leistungsempfängers werden 100 v.H. des zu diesem Zeitpunkt festgestellten Überschusses ausgezahlt.
- c) ¹Decken die zum Zeitpunkt der Neuberechnung aus dem bisherigen Gegenwert noch vorhandenen Mittel nicht alle bestehenden Verpflichtungen, besteht eine Nachschusspflicht des ausgeschiedenen Beteiligten. ²Für die Nachschusspflicht gelten die in Buchstabe b aufgeführten Regelungen entsprechend.
- d) ¹Auf Antrag des ausgeschiedenen Beteiligten unterbleibt die Neuberechnung nach Buchstaben a bis c, wenn der ausgeschiedene Beteiligte einen Zuschlag von 10 v.H. der Gegenwertsumme innerhalb von sechs Monaten nach seinem Ausscheiden zahlt. ²Reichen Zuschlag und Gegenwert nicht aus, um die dem ausgeschiedenen Beteiligten zuzurechnenden Leistungsansprüche und Anwartschaften zu finanzieren, tragen dieses Risiko die Solidargemeinschaft der verbliebenen Beteiligten sowie diejenigen

Beteiligten, die sich für das Erstattungsmodell nach § 37e entschieden haben, entsprechend dem periodischen Bedarf im Umlageverfahren.

§ 37d

Vermögensanrechnung

¹Ergab sich bei Ende des letzten Deckungsabschnitts vor dem Ausscheiden des Beteiligten ein überschüssiges Vermögen, verringert sich der Gegenwert nach § 37c um den Anteil, der dem ausgeschiedenen Beteiligten nach Satz 3 zuzurechnen ist. ²Als überschüssiges Vermögen gilt der Betrag, der aufgrund eines Überschusses am Ende des vorangegangenen Deckungsabschnitts als sonstige Einnahme bei der Kalkulation des Finanzierungsaufwandes im laufenden Deckungsabschnitt berücksichtigt wurde. ³Der Anteil des ausgeschiedenen Beteiligten berechnet sich wie folgt:

- a) Der Anteil des ausscheidenden Beteiligten an dem überschüssigen Vermögen wird nach der Summe der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte der über ihn Pflichtversicherten bei Ende der Beteiligung im Verhältnis zur Summe der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte aller zu diesem Zeitpunkt Pflichtversicherten ermittelt.
- b) Der ausgeschiedene Beteiligte erhält von dem Vermögensanteil nach Buchstabe a 30 v.H. sowie für jedes vollendete Kalenderjahr, das nach dem Ende der Beteiligung bis zum Ende des laufenden Deckungsabschnitts folgt,
 - bei einem fünfjährigen Deckungsabschnitt weitere 10,0 v.H. und
 - bei einem siebenjährigen Deckungsabschnitt weitere 6,67 v.H.,
 höchstens insgesamt 70 v.H.

⁴Ergab sich bei Ende des letzten Deckungsabschnitts vor dem Ausscheiden des Beteiligten eine Unterfinanzierung, die im Zuge der Kalkulation für den Finanzierungsaufwand des laufenden Deckungsabschnitts in diesem ausgeglichen wird, erhöht sich der Gegenwert nach § 37c um den Anteil, der dem ausgeschiedenen Beteiligten in entsprechender Anwendung von Satz 3 zuzurechnen ist. ⁵Die Anrechnung des überschüssigen Vermögens nach Satz 1 oder der Ausgleich einer Unterdeckung nach Satz 4 erfolgt nur einmalig bei Beendigung der Beteiligung. ⁶Eine über die Sätze 1 bis 4 hinausgehende Vermögensbeteiligung bzw. Beteiligung an einer Unterdeckung erfolgt nicht.

§ 37e

Erstattungsmodell

¹Der ausgeschiedene Beteiligte ist berechtigt, anstelle der Zahlung eines Gegenwertes nach § 37c die Aufwendungen der VBL für die ihm nach § 37c Abs. 1 Satz 2 Buchst. a zuzurechnenden Leistungsansprüche zusätzlich anteiliger Verwaltungskosten in Höhe von 2 v.H. des jeweiligen Erstattungsbetrages fortlaufend zu erstatten (Erstattungsmodell). ²Er kann – auch nachträglich – den Erstattungszeitraum verkürzen, indem er einen Deckungsstock zur Ausfinanzierung verbleibender Ansprüche nach § 37c Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis c aufbaut oder zukünftig einen Gegenwert zur Ausfinanzierung solcher verbleibender Ansprüche zahlt. ³Dabei sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- a) Beim Erstattungsmodell kann der ausscheidende Beteiligte zwischen reiner Erstattung, verkürzter Erstattung mit Deckungsstock und verkürzter Erstattung mit verbleibendem Gegenwert wählen.
- b) ¹Das Ende des zu vereinbarenden Erstattungszeitraums kann der ausscheidende Beteiligte festlegen. ²Wählt er das reine Erstattungsmodell, endet der Erstattungszeitraum mit der letzten ihm zuzurechnenden Rentenzahlung.
- c) ¹Aufbau und Höhe eines vom ausscheidenden Beteiligten gewählten Deckungsstocks bestimmen sich nach dem von ihm festgelegten Ende des Erstattungszeitraums und den dann noch vorhandenen Leistungsansprüchen und Anwartschaften; die Einzelheiten sind unter entsprechender Berücksichtigung der Maßgaben nach § 37c Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis e durch die VBL festzulegen. ²Ist der Deckungsstock am Ende des gewählten Erstattungszeitraums höher als die noch vorhandenen Leistungsansprüche, erhält der ausgeschiedene Beteiligte den Überschuss.
- d) ¹Wählt der ausscheidende Beteiligte die Zahlung eines verbleibenden Gegenwertes für die bei Ende des von ihm festgelegten Erstattungszeitraums noch vorhandenen Leistungsansprüche und Anwartschaften, so gelten für den Gegenwert § 37c Abs. 1 und 2 entsprechend. ²Dies gilt auch bei einem gebildeten Deckungsstock.
- e) ¹Ausgeschiedene Beteiligte, die statt der Zahlung eines Gegenwertes nach § 37c Abs. 1 das Erstattungsmodell wählen, werden für die Dauer der Erstattungen – wie bei einer fortbestehenden Beteiligung – an den Kosten von vergangenen bzw. zukünftigen Beendigungen von Beteiligungen beteiligt, soweit diese von den ausgeschiedenen Beteiligten nicht selbst getragen werden. ²Der ausgeschiedene Beteiligte hat keine Ausfallsicherung beizubringen.
- f) § 37d gilt entsprechend.

§ 37f

Rechtsfolgen von Personalübertragungen

- (1) ¹Werden kraft Rechtsvorschrift (Gesetz, Verordnung, Satzung) oder aufgrund einer Vereinbarung (einschließlich Betriebsübergang und Fusion) zwischen einem an der VBL Beteiligten und einem nicht beteiligten Arbeitgeber Arbeitsverhältnisse mit Pflichtversicherten auf Letzteren übertragen (Personalübertragungen) und scheidet dadurch ein wesentlicher Teil von Pflichtversicherten des Beteiligten aus der VBL aus, ist dieser verpflichtet, hierfür einen anteiligen Gegenwert zu zahlen. ²Dabei sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen.
 - a) ¹Ein wesentlicher Teil von Pflichtversicherten ist gegeben, wenn in den vergangenen zehn Jahren (jeweils Stand Jahresende) zehn v.H. der Pflichtversicherten des Beteiligten oder 500 Pflichtversicherte übertragen worden sind. ²Der zehnjährige Betrachtungszeitraum beginnt neu, wenn ein Gegenwert geschuldet wird. ³Hat ein beteiligter Arbeitgeber im Betrachtungszeitraum im Wege einer Personalübertragung von nicht beteiligten Arbeitgebern zusätzliche Pflichtversicherte

übernommen, wird der Umfang zugunsten des Beteiligten berücksichtigt.

- b) ¹Mit dem anteiligen Gegenwert sind unverfallbare Anwartschaften der Versicherten zu finanzieren, deren Pflichtversicherungen wegen der Personalübertragungen während des Betrachtungszeitraums enden. ²Zusätzlich sind Anwartschaften von beitragsfreien Versicherungen sowie Leistungsansprüche von Betriebsrentenberechtigten und Hinterbliebenen in dem Anteil zu finanzieren, der dem Verhältnis des übertragenen Pflichtversichertenbestandes zu dem Pflichtversichertenbestand des Beteiligten vor der Personalübertragung entspricht.
- c) Im Übrigen gelten die Grundsätze nach § 37c und § 37d entsprechend.
- d) ¹Anstelle eines anteiligen Gegenwertes kann der Beteiligte die Aufwendungen der VBL für die ihm im Zusammenhang mit den Personalübertragungen nach Buchstabe b zuzurechnenden Leistungsansprüche entsprechend § 37e erstatten. ²§ 37d gilt entsprechend.
- (2) Die Personalübertragungen nach Absatz 1 stellen für sich genommen keinen Grund zur fristlosen Kündigung der Beteiligung dar.
- (3) Die Einzelheiten zu Absatz 1 regelt die VBL eigenständig.“

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft. § 37f tritt mit der Maßgabe in Kraft, dass nur Maßnahmen im Sinne von § 37f Absatz 1 erfasst sind, die ab Inkrafttreten dieses Tarifvertrages wirksam werden.
- (2) Gleichzeitig vereinbaren die an dem Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 24. November 2011 beteiligten Tarifvertragsparteien, dass mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages § 16 Absätze 4 und 5 und § 37 Absatz 2a ATV sowie § 2 Satz 1 des Änderungstarifvertrages Nr. 6 außer Kraft treten; im Übrigen tritt die VKA mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages dem verbleibenden Inhalt des Änderungstarifvertrages Nr. 6 zum ATV bei.

Berlin/Frankfurt am Main, den 7. Januar 2016

Gemeinsame Niederschriftserklärungen zu §§ 37b bis 37e ATV

1. Um wieder zu einer einheitlichen Nummerierung der ATV-Änderungstarifverträge zurückzukehren, erhält dieser Tarifvertrag die Ordnungszahl „8“. Der Änderungstarifvertrag vom 28. März 2015 zum ATV ist faktisch der Änderungstarifvertrag Nr. 7; formal wird ihm die Ordnungszahl „7“ jedoch nicht zugewiesen, so dass es bei der bisherigen Bezeichnung bleibt.
2. Die aktuellen biometrischen Rechnungsgrundlagen der VBL (§ 37c Absatz 1 Satz 2 Buchst. d ATV) sind derzeit (7. Januar 2016) die Richttafeln VBL 2010G.
3. Zu § 37d ATV: Das für die Jahre 2013 bis 2015 zurückzahlende Sanierungsgeld einschließlich hierauf gezahlter Nutzungsentschädigungen stellen kein Vermögen im Sinne von § 37d ATV dar.
4. Zu den Kosten, die von ausgeschiedenen Beteiligten nicht selbst getragen werden (§ 37e Satz 3 Buchst. e ATV), gehören die Kosten aufgrund von Insolvenzen, Liquidationen und zu niedrig bemessener Gegenwerte. Das Nähere regelt die VBL-Satzung.
5. Die Tarifvertragsparteien wirken auf die Vertreter in den Gremien der VBL hin,
 - a) den Abrechnungsverband Gegenwerte aufzulösen und ihn in die entsprechenden Abrechnungsverbände der VBL (Umlage-West bzw. Umlage-Ost) zu integrieren,
 - b) durch Satzungsänderung vorzusehen, dass die Aufnahme insolvenzfähiger Arbeitgeber von Sicherheiten abhängig gemacht werden kann, wenn und solange konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Arbeitgeber keinen dauerhaften Bestand haben wird; eine darüberhinausgehende Insolvenzschutzpflicht bei der Vereinbarung neuer Beteiligungen unterbleibt.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmflh.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137